



Landeshauptstadt  
Düsseldorf



## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



## > Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine Form der Sozialhilfe, die den Lebensunterhalt älterer Menschen und dauerhaft erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. ....

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie fürchten, dass ihre Kinder für diese Leistungen aufkommen und Unterhalt zahlen müssen. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut ist durch die im Rahmen der Rentenreform eingeführte Grundsicherung weggefallen. Für ältere Menschen ist es nun sehr viel leichter, ihre berechtigten Ansprüche geltend zu machen.

Außerdem wird die Lebenssituation voll erwerbsgeminderter Menschen, gerade derer, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert.

**Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie nur auf Antrag. Bei welchem Servicecenter Sie den Antrag stellen müssen, richtet sich nach dem Stadtteil, in dem Sie wohnen. Antragsformulare können dort auch telefonisch angefordert werden.**

Den Antrag auf Grundsicherung können Sie auch im Internet unter **[www.duesseldorf.de/soziales/grundsicherung](http://www.duesseldorf.de/soziales/grundsicherung)** herunterladen.

## > Wer kann Leistungen erhalten?

**Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Personen ab 18 Jahren, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und**

- > deren Eltern oder Kinder jeweils weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen,
- > die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen\* sicherstellen können beziehungsweise,
- > die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen oder Vermögen\* des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können,
- > die nicht bereits Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- > die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.



\* Vermögensfreigrenze:  
bei Alleinstehenden bis 2.600  
Euro, bei Verheirateten/  
Lebenspartnern bis 3.214 Euro

## > Wo kann die Grundsicherung beantragt werden?

### > **Servicecenter Grundsicherung-Nord/Mitte**

Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf  
Telefon 89-2 44 88, Fax 89-2 95 35

---

#### **Sprechzeiten:**

Montag bis Donnerstag von 8 bis 11.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **zuständig für die Stadtteile:**

Altstadt, Angermund, Carlstadt, Derendorf, Düsseldorf, Flingern, Friedrichstadt, Gerresheim, Golzheim, Grafenberg, Heerd, Hubbelrath, Kaiserswerth, Kalkum, Lichtenbroich, Lörick, Lohausen, Ludenberg, Mörsenbroich, Niederkassel, Oberkassel, Pempelfort, Rath, Stadtmitte, Stockum, Unterrath, Wittlaer

### > **Servicecenter Grundsicherung-Süd**

Gumbertstraße 152, 40229 Düsseldorf  
Telefon 89-9 73 44, Fax 89-2 91 94

---

#### **Sprechzeiten:**

Montag bis Donnerstag von 8 bis 11.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **zuständig für die Stadtteile:**

Benrath, Bilk, Eller, Flehe, Garath, Hafen, Hamm, Hassels, Hellerhof, Himmelgeist, Holthausen, Itter, Lierenfeld, Oberbilk, Reisholz, Unterbach Unterbilk, Urdenbach, Vennhausen, Volmerswerth, Wersten

## > Fragen und Antworten rund um die Grundsicherung

### > **Wie erhalte ich Grundsicherungsleistungen?**

Die Zahlung von Grundsicherung setzt unbedingt einen Antrag voraus. Dieser kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Servicecenter Grundsicherung sind Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

### > **Wohngeld oder Grundsicherungsleistung?**

#### **Kann ich beide Leistungen gleichzeitig beziehen?**

Nein, der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Grundsicherungsleistung wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen. Was für Sie günstiger ist, sagen und berechnen Ihnen die Wohngeldstelle oder die Servicecenter Grundsicherung.

### > **Wann beginnt die Grundsicherungsleistung?**

Die Bewilligung beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt und muss dann neu beantragt werden (Wiederholungsantrag).

### > **Wie wird festgestellt, ob ich dauerhaft voll erwerbsgemindert bin?**

Ausschließlich ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellt verbindlich fest, ob eine dauerhafte oder volle Erwerbsminderung vorliegt. Dies geht dann aus dem Rentenbescheid hervor. Erhalten Sie keine Rente beziehungsweise haben Sie keinen Rentenanspruch, wendet sich das Servicecenter Grundsicherung für Sie an den Rententräger.

## > Höhe der Leistung, Mehrbedarf und Berechnung

### **Die Höhe der Grundsicherung setzt sich zusammen aus:**

- > dem maßgebenden Regelsatz,
- > den tatsächlichen, aber angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten und Heizkosten)\*,
- > eventuell ein Mehrbedarf für Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung,
- > eventuell anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- > unter Umständen einem Mehrbedarf (zum Beispiel 17 Prozent des Regelsatzes bei einem schwerbehinderten Menschen, der im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ ist).

Anzurechnen auf diesen Bedarf sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu gehören Renten (auch aus dem Ausland), Pensionen, Erwerbseinkommen, Unterhalt, Zinsen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Miet- und Pachteinnahmen.



\* Bei einer alleinstehenden Person wäre bei einem bestehenden Mietverhältnis eine Wohnungsgröße bis zu 50 Quadratmeter und/oder eine Miete bis zu 448 Euro angemessen (inklusive aller Nebenkosten, jedoch ohne Heizkosten).

## > Eine Beispielrechnung



Frau Mustermann ist 68 Jahre, sie bezieht eine Altersrente von 390,59 Euro und besitzt einen Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“. Für ihre 45 Quadratmeter große angemessene Wohnung muss sie eine Miete inklusive Nebenkosten von 330 Euro zahlen, plus 50 Euro für Heizung:

<b>Frau Mustermann</b>	<b>Ihre Berechnung</b>
Regelsatz*	399,00 Euro
+ Mehrbedarf (17 Prozent von 399)	67,83 Euro
+ Miete	330,00 Euro
+ Heizung	50,00 Euro
<b>Zwischensumme</b>	<b>846,83 Euro</b>
- Altersrente	390,59 Euro
<b>Leistung Grundsicherung</b>	<b>456,24 Euro</b>

\* bei volljährigen Angehörigen im Haushalt beträgt der Regelsatz 320 Euro. Bei Ehepaaren, eheähnlichen Gemeinschaften oder Lebenspartnerschaften beträgt der Regelsatz 360 Euro pro Person.  
(Stand Januar 2015)



**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für soziale Sicherung und Integration

**Verantwortlich**  
Roland Buschhausen

**Redaktion**  
Karl-Heinz Wupper

**Fotos**  
Panthermedia, Fotolia, iStockphoto

**Druckbetreuung**  
Medienservice, Stadtbetrieb Zentrale Dienste

I/15-5.  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

